

haltsort. Das betrifft bei Schiffen der DDR sowohl ihren Aufenthalt im Bereich des offenen Meeres als auch in fremden Hoheitsgewässern und bei Luftfahrzeugen der DDR ihren Aufenthalt im Luftraum über dem offenen Meer sowie im Luftraum über dem Hoheitsgebiet oder auf dem Territorium eines fremden Staates.

Dem Staatsgebiet werden nach Abs. 1 weiterhin gleichgestellt:

- a) die in den Weltraum entsandten Objekte. Vgl. Art. VIII des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (GBl. 1 1968 Nr. 5 S. 125).
- b) die Unterwasserkabel, die im offenen Meer verlegt sind und Gebietsteile der DDR miteinander verbinden.

3. Das Territorialitätsprinzip erfaßt nicht nur strafbare Handlungen, die auf dem Staatsgebiet der DDR begangen werden, sondern auch solche, die außerhalb der Staatsgrenzen begangen werden **und deren Erfolg innerhalb der DDR eintritt bzw. nach dem Willen des Täters ein treten sollte'** (Distanzdelikte). Ausgangspunkt und Voraussetzung dieser Festlegung ist, daß die Handlung einerseits und der Erfolg bzw. der erstrebte Erfolg andererseits eine Einheit bilden und Teile der einheitlichen Strafrechtsverletzung darstellen. Erfafßt daher eine Strafnorm neben dem Handeln des Täters auch den Eintritt eines bestimmten strafrechtswidrigen Erfolgs, dann ist die Straftat auch dort begangen, wo der Erfolg eingetreten ist bzw. nach dem Willen des Täters eintreten sollte.

Daraus ergibt sich gleichzeitig die Schlußfolgerung, daß, selbst wenn nur Teilhandlungen einer Straftat auf dem Territorium der DDR begangen werden, der räumliche Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR (Territorialitätsprinzip) begründet ist.

Das ist insbesondere bei mehrfacher Gesetzesverletzung, Mittäterschaft und anderen Formen der Teilnahme, Dauerdelikten oder ähnlichen in ihren Begehungsformen und Folgen komplexen Straftaten der Fall.

Entsprechend dem Territorialitätsprinzip werden auf alle innerhalb des Staatsgebietes begangenen strafbaren Handlungen die Strafgesetze der DDR angewandt, unabhängig davon, ob die Strafrechtsverletzer Staatsbürger der DDR, Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR oder Ausländer sind.

4. Das Recht der Immunität, das die Abgeordneten der Volkskammer der DDR besitzen (vgl. Art. 56 bis 60 Verfassung), berührt nicht den Geltungsbereich des Strafrechts. Gegen solche Personen durchgeführte Strafverfolgungen, Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen sind nur zulässig nach einem Beschluß über die Aufhebung der Immunität, der ausschließlich durch die Volkskammer selbst oder — in der Zeit zwischen ihren Tagungen — durch den Staatsrat der DDR gefaßt werden kann (vgl. Art. 60 Abs. 2 Verfassung).

5. Die von der Deutschen Demokratischen Republik den Vertretungen anderer Staaten gewährten **diplomatischen Privilegien und Immunitäten** berühren ebenfalls nicht den Geltungsbereich der Strafgesetze, sondern sind Umstände, die zur Folge haben, daß die DDR in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht (vgl. insbes. Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961, GBl. II 1973 Nr. 6 S. 29) von ihrem Recht auf Verfolgung von Straftaten dieses Personenkreises innerhalb des Staatsgebietes der DDR Abstand nimmt (§ 56 GVG). Unter diplomatischer Immunität ist die Gesamtheit der Sonderrechte zu verstehen, die der diplomatische Vertreter des Entsendestaates im Empfangsstaat genießt und die